

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB190494-O/U/hb-ad

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, und lic. iur. Stiefel,
Ersatzoberrichter lic. iur. Amsler sowie die Gerichtsschreiberin
MLaw Höchli

Urteil vom 19. Juni 2020

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. HSG X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Nötigung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur
vom 26. Juni 2019 (DG190015)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 6. März 2019 (Urk. 33) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig:
 - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB,
 - der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 SVG und Art. 35 Abs. 2 SVG,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB;
 - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB,
 - des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB,
 - der Übertretung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 SVG und Art. 36 Abs. 3 VRV.
2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Mai 2018 für eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.– ausgesprochene bedingte Strafe wird widerrufen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten, wovon bis und mit heute 170 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und – unter Einbezug der in Dispositivziffer 2 widerrufenen Strafe – mit einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 3 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–.
4. Die Busse ist zu bezahlen.

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

5. Es wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychische Störung) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.

Es wird davon Vormerk genommen, dass dem Beschuldigten mit Verfügung vom 23. Januar 2019 der vorzeitige Massnahmenvollzug bewilligt wurde und sich der Beschuldigte bereits bei med. pract. B._____, ... [Adresse], in Behandlung befindet.

6. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
7. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. März 2019 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservats-Triage, lagernde Zimmermannshammer der Marke Wisent (Asservat-Nr. A011'720'711) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
8. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden die folgenden, unter der Polis-Geschäfts-Nr. 73343825 (Anklagedossier 1) und 73345296 (Anklagedossier 2) sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich sowie bei der Kantonspolizei Zürich, Kriminaltechnik (KT-TF), gelagerten Spuren- bzw. Spureträger eingezogen und vernichtet.

- Mikrospuren – Klebbandasservat (A011'715'198);
- Mikrospuren – Klebbandasservat (A011'734'740);
- Mikrospuren – Klebbandasservat (A011'716'760);
- Tatort-Fotografie (A011'716'544);
- DNA-Spur – Wattetupfer (A011'716'588);
- DNA-Spur – Wattetupfer (A011'716'599);
- Mikrospuren – Klebbandasservat (A011'716'602);
- Werkzeug-/Schartenspur – Eindruck-Spur (A011'716'624);
- Werkzeug-/Schartenspur – Eindruck-Spur (A011'716'635);

- Handwerkzeug (A011'720'711);
 - DNA-Spur – Wattetupfer (A011'746'477);
 - Mikrospuren – Klebbandasservat (A011'746'488);
 - Werkzeug-/Schartenspur – Vergleichsabzug (A011'797'889).
9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden die folgenden, unter der Polis-Geschäfts-Nr. 73343825 (Anklagedossier 1) sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Digitale Forensik (ITB-DF), gelagerten Datensicherungen eingezogen und vernichtet:
- Datensicherung Mobiltelefon (A011'728'077);
 - Datensicherung SIM-Karte (A011'728'099).
10. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 C._____ für Folgen aus dem eingeklagten Ereignis vom 1. August 2018 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
- b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 C._____ Fr. 1'000.– zuzüglich Zins zu 5 % ab 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 abgewiesen.
- c) Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 2 D._____ wird nicht eingetreten.
- d) Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 3 E._____ wird nicht eingetreten.

11. Die Entscheidgebühr für das gerichtliche Verfahren wird festgesetzt auf:

Fr.	4'200.00;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	3'000.00	Gebühr Vorverfahren;
Fr.	14'160.65	Auslagen Gutachten;
Fr.	1'080.00	Auslagen Polizei;
Fr.	150.00	Auslagen Therapiebericht;
Fr.	16'752.65	Kosten amtliche Verteidigung (inkl. MwSt. und Barauslagen);
Fr.	8'819.55	Kosten unentgeltliche Rechtsvertretung Privatklägerin 1 (inkl. MWSt und Barauslagen);
Fr.	48'162.85	Total.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

Wird auf eine Begründung dieses Entscheids verzichtet, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf 2/3.

12. Die Kosten des Vorverfahrens (Gebühr Vorverfahren, Auslagen Gutachten und Auslagen Polizei) sowie des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1, werden dem Beschuldigten auferlegt, diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt vorbehalten.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 75/1 S. 2 f.; Urk. 93 S. 11 ff., sinngemäss)

1. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von maximal 6 Monaten und einer Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu Fr. 30.– bzw. mit einer Geldstrafe als Gesamtstrafe von maximal 6 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 200.–, ersatzweise einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe bzw. nur der Geldstrafe, wenn nur eine Geldstrafe als Gesamtstrafe ausgefällt wird, sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die erstandene Polizei- und Untersuchungshaft sei an die Strafe anzurechnen.
2. Vom Widerruf des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Mai 2018 sei abzusehen.
3. Es sei dem Beschuldigten gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB die Weisung zu erteilen, die bei med.pract. B. _____ begonnene ambulante psychiatrische Therapie weiterzuführen.
4. Von einer Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung an die Privatklägerin 1 sei abzusehen.
5. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger seien auf die Staatskasse zu nehmen. Im Zivilpunkt seien die Verfahrenskosten im Umfang des Unterliegens der Privatklägerin aufzuerlegen oder auf die Staatskasse zu nehmen.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse zu nehmen.

- b) Der der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(Urk. 78, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 26. Juni 2019 meldete der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 8. Juli 2019 innert Frist Berufung an (Urk. 65). Das vollständig begründete Urteil (Urk. 67 = Urk. 72) wurde vom amtlichen Verteidiger am 4. Oktober 2019 entgegengenommen (Urk. 68). Mit Eingabe vom 24. Oktober 2019 reichte dieser fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 75/1).
2. Mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2019 wurde unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten den übrigen Parteien Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Zudem wurde dem Beschuldigten Frist zur Einreichung aktueller Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen angesetzt (Urk. 76). Mit Eingabe vom 4. November 2019 teilte der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit, dass auf Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt werde (Urk. 78). Mit Eingabe vom 20. November 2019 liess die Privatklägerin C._____ mitteilen, dass weder ein Antrag auf Nichteintreten gestellt noch die Anschlussberufung erklärt werde (Urk. 79). Die übrigen Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Am 1. April 2020 wurden die Parteien zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 83). Der Vertreter der Staatsanwaltschaft stellte gleichentags ein Dispensationsgesuch, welches am 2. April 2020 bewilligt wurde, nachdem der amtliche Verteidiger des Beschuldigten erklärt hatte, damit einver-

standen zu sein (Urk. 82 und Urk. 78 unten). Am 2. Juni 2020 wurde – entsprechend dem Beweisantrag der Verteidigung in Urk. 75/1 S. 4 unten – ein aktueller Therapiebericht über die forensisch-psychiatrische Behandlung des Beschuldigten bei med.pract. B._____ eingeholt und den Parteien zur Kenntnis gebracht (Urk. 85; Urk. 86; Urk. 87; Urk. 88/1-2). An der heutigen Berufungsverhandlung nahmen der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger teil. Sie stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 3 ff.). Es waren keine Vorfragen und keine weiteren Beweisanträge zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

II. Prozessuales

1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.).

1.2. Der Beschuldigte liess in seiner Berufungserklärung die Aufhebung der Dispositivziffern 2, 3, 4, 5, 6, 10a, 10b und 12 des vorinstanzlichen Urteils beantragen. Er verlangt, vom Widerruf des bedingten Strafvollzugs gemäss Strafbefehl vom 7. Mai 2018 abzusehen, ihn mit einer Freiheitsstrafe von maximal 6 Monaten nebst einer Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu Fr. 30.– bzw. mit einer Geldstrafe als Gesamtstrafe von maximal 6 Monaten und einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen, ihm den bedingten Strafvollzug hinsichtlich der Freiheits- und der Geldstrafe zu gewähren, ihm die Weisung zu erteilen, die bei "Dr. B'._____" (recte: med.pract. B._____) begonnene Therapie weiterzuführen, von einer Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung an die Privatklägerin C._____ abzusehen und die Verfahrenskosten der Privatkläger auf die Staatskasse zu nehmen bzw. im Umfang von deren Unterliegen diesen aufzuerlegen (Urk. 75/1 S. 3 f.; Urk. 93 S. 11 ff.). Unangefochten blieben somit die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 7, 8 und 9 (Einziehungen), 10c und 10d (Nichteintreten auf Schadenersatzbegehren der Privatkläger D._____ und E._____) sowie 11 (Kostenfestsetzung; Urk. 75/1 S. 2 f.). All diese

Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils sind daher in Rechtskraft erwachsen, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

1.3. Soweit der Beschuldigte erklärte, angefochtene Punkte teilweise unangefochten lassen zu wollen (hinsichtlich Dispositivziffern 3, 10a, 10b und 12, vgl. Urk. 75/1 S. 2 f.), kann dem vorliegend aufgrund des jeweils engen Sachzusammenhangs mit den angefochtenen Punkten nicht gefolgt werden. Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung führt, die Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils mithin unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots steht (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO), kommt dem aber ohnehin keine praktische Relevanz zu.

2. Auf die Argumente der amtlichen Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232, E. 5.1, und BGE 133 I 270, E. 3.1, je mit Hinweisen, sowie BGer. 89/2014 vom 1. Mai 2014, E. 2.2, 6B_526/2009 vom 2. September 2009, E. 3.2, und 6B_678/2009 vom 3. November 2009, E. 5.2). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.).

III. Strafzumessung

1. Im Rahmen des Berufungsverfahrens brachte die Verteidigung hinsichtlich der Strafzumessung zusammengefasst vor, dass insbesondere das objektive Tatverschulden des vom Beschuldigten verübten Fahrmanövers im Gegensatz zur vorinstanzlichen Würdigung als weniger schwer zu gewichten sei, da konkret keine grosse Gefahr für die Privatklässler und andere Verkehrsteilnehmer bestanden habe. Da die Beurteilung der abstrakten und konkreten Gefährdung mit Blick auf den konkreten Fall zu erfolgen habe, sei vorliegend zu berücksichtigen, dass die vom Beschuldigten auf der Autobahn gefahrenen Geschwindigkeit höchstens 90

bis 100 km/h, mithin nur knapp mehr als ausserorts erlaubt, betragen habe. Weiter wies die Verteidigung darauf hin, dass dem Beschuldigten hinsichtlich sämtlicher Delikte eine leichtgradige Minderung der Schuldfähigkeit zuzugestehen sei. Überdies machte die Verteidigung geltend, dass das Geständnis des Beschuldigten entgegen der Auffassung der Vorinstanz im vollen Umfang von einem Drittel strafmindernd zu berücksichtigen sei, zumal er sich von Beginn der Untersuchung an geständig gezeigt habe und er sich im Übrigen gegen weit schwerwiegendere Anschuldigungen als die letztlich zur Anklage gebrachten habe wehren müssen. Insgesamt erweise sich daher eine Bestrafung im Bereich einer Strafe von maximal sechs Monaten als angemessen, wobei diese Strafe aufgrund des Primats der Geldstrafe gestützt auf Art. 34 StGB als solche ausgesprochen werden könne (Urk. 93 S. 3 ff., 11).

2.1. Bezüglich der anwendbaren Strafrahmen sowie der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung kann vorab grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 10-13). Die vorliegend zu beurteilenden Delikte lassen sich für die Strafzumessung anhand ihres jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens in drei Gruppen einteilen: 1. Vergehen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (bis zu 180 Tagessätzen, Art. 34 Abs. 1 StGB) zu bestrafen sind (mehrfache Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, Nötigung gemäss Art. 181 StGB sowie grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG), 2. Vergehen, die ausschliesslich mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen sind (Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB) sowie 3. Übertretungen, die mit Busse bis zu Fr. 10'000.– zu bestrafen sind (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB sowie Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG, in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 und Art. 333 Abs. 1 StGB). Zu Recht hielt die Vorinstanz sodann fest, dass vorliegend kein Grund besteht, die vorgenannten Strafrahmen nach oben oder unten zu erweitern (Urk. 72 S. 12).

2.2. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz jedoch, wenn sie mehrere Delikte für die Strafzumessung zu einer "Tateinheit" zusammenfasst (Urk. 72 S. 12 oben) und infolge der daraus resultierenden "hypothetischen Einsatzstrafe" von 16 Mo-

naten für alle diese Delikte zum Schluss gelangt, eine Geldstrafe sei angesichts dieser Strafhöhe gar nicht zu prüfen (Urk. 72 S. 15 f.). Ein solches Vorgehen wurde vom Bundesgericht in BGE 144 IV 217, E. 3.5.3 f., explizit ausgeschlossen. Vielmehr ist zunächst für jedes Delikt innerhalb seines jeweiligen Strafrahmens eine Einzelstrafe (zumindest anhand der jeweiligen Tatkomponenten) festzulegen. Diese Einzelstrafen sind dann – soweit sie gleichartig ausfallen – erst in einem zweiten Schritt gegebenenfalls zu (einer oder mehreren) Gesamtstrafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zusammenzufassen. Bei der Gesamtstrafenbildung ist sodann jeweils von der für die schwerste Tat (pro Strafart) festgelegten Einzelstrafe als Einsatzstrafe auszugehen und diese ist dann für die übrigen Einzelstrafen (derselben Strafart) unter Beachtung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen, so dass die Gesamtstrafe höher ausfällt als die Einsatzstrafe, aber tiefer als die Summe der verwirkten Einzelstrafen. Zudem darf die Gesamtstrafe nicht tiefer ausfallen als die höchste gesetzliche Mindeststrafe aller daran beteiligten Strafrahmen (vgl. BGE 144 IV 217, E. 3.5.1 ff. und E. 4.).

2.3. Im Ergebnis gelangte die Vorinstanz – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 93 S. 6) – dennoch zu Recht zum Schluss, dass nicht nur für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln, für welche – wie zu zeigen sein wird – ohnehin nur eine 6 Monate übersteigende Strafe verschuldensangemessen erscheint, sondern auch für die Begleitdelikte, welche alternativ mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht sind (mehrfache Sachbeschädigung und Nötigung) in concreto einzig die Ausfällung von Freiheitsstrafen in Betracht fällt. Dies aus folgendem Grund: Am 1. Januar 2018 trat der revidierte Art. 41 StGB in Kraft, welcher die Ausfällung einer Freiheitsstrafe anstelle einer ebenfalls möglichen Geldstrafe u.a. dann vorsieht, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Diese Bestimmung dient der sog. negativen Spezialprävention, d.h. der individuellen Abschreckung von rückfälligen Tätern, die zuvor bereits erfolglos mit Geldstrafen belegt wurden und mit ihrem Rückfall bewiesen haben, dass sich die aus Verhältnismässigkeitsgrundsätzen primär auszufällende Geldstrafe bei ihnen in präventiver Hinsicht als wirkungslos erweist. In solchen Fällen soll eine Frei-

heitsstrafe ausgesprochen werden (vgl. Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 39 f. zu Art. 41 StGB).

Vorliegend wurde der Beschuldigte am 7. Mai 2018 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen mehrfacher Drohung und mehrfacher Beschimpfung zum Nachteil der Privatklägerin C._____ mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.– nebst einer zu bezahlenden Busse von Fr. 800.– bestraft und zur Bezahlung von Verfahrenskosten von Fr. 1'000.– verpflichtet (Urk. 74 und Beizugsakten Urk. 13). Ferner wurde er am 26. Juni 2018 vom Statthalteramt Dietikon wegen Tätlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin C._____ mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft und zur Bezahlung von Verfahrenskosten von Fr. 150.– verpflichtet (Urk. 28/5/2). Ungeachtet dieser Vorstrafen beging der Beschuldigte nur kurze Zeit später – während laufender Probezeit – einerseits die heute zu beurteilenden Delikte vom 1./2. August 2018 (grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Nötigung, mehrfache Sachbeschädigung etc.) sowie andererseits auch, vorwiegend im Juli 2018, den mit Strafbefehl des Statthalteramts Dietikon vom 3. Oktober 2018 bereits abgeurteilten mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (diverse Verletzungen des Kontaktverbots zur Privatklägerin; Urk. 28/5/5). Mit anderen Worten liess sich der Beschuldigte von den nur kurze Zeit vor den heute zu beurteilenden Delikten gegen ihn ausgefallten Geldstrafen, Bussen und Kosten, mithin pekuniären Nachteilen, in spezialpräventiver Hinsicht offensichtlich nicht ansatzweise beeindrucken, sondern steigerte im Gegenteil seine Delinquenz noch massiv. Das Gutachten von Dr. F._____ konstatierte beim Beschuldigten denn auch eine "mangelnde Beeindruckbarkeit durch Sanktionen" als Folge der bei ihm diagnostizierten psychischen Störungen (vgl. Urk. 13/13 S. 38 unten sowie ausführlich unter nachstehender E. IV./3.3.). Aus all diesen Gründen erscheint die Ausfällung von Freiheitsstrafen anstelle von Geldstrafen beim Beschuldigten als im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB geboten.

3.1. Im Folgenden sind daher zunächst für die mit Freiheitsstrafe zu bestrafenden Delikte der Gruppe 1 (vgl. vorstehende E. 2.1.) die Einzelstrafen festzusetzen und diese sind in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Gesamtstrafe zusammenzufassen:

Als schwerstes Delikt der Gruppe 1 erscheint fraglos die grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG. Mit der Vorinstanz fällt diesbezüglich in objektiver Hinsicht ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit dem vorsätzlichen Abdrängen und Ausbremsen des Fahrzeugs der Privatkläger bei einer Geschwindigkeit von 90-100 km/h auf der Autobahn ein rücksichtsloses und unnötiges Fahrmanöver ausführte. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 93 S. 3 f.) vermögen sodann weder der Umstand, dass der Beschuldigte nicht schneller als 90-100 km/h gefahren war, noch die Möglichkeit, dass zur Tatzeit aufgrund des Nationalfeiertages auf der Autobahn ein geringeres Verkehrsaufkommen geherrscht haben könnte, etwas an der Gefährlichkeit des Fahrmanövers des Beschuldigten zu ändern. So gefährdete er dadurch nicht nur die Privatkläger konkret, sondern setzte auch die übrigen Verkehrsteilnehmer einer erhöhten Unfallgefahr aus, indem die vom Beschuldigten provozierte Vollbremsung oder gar ein schwerer Unfall der Privatkläger – der jedoch glücklicherweise ausblieb – ohne Weiteres auch unabsehbare Folgekollisionen mit unbeteiligten Fahrzeugen hätte nach sich ziehen können. Das objektive Verschulden des Beschuldigten ist damit als keinesfalls leicht einzustufen.

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte aus Wut und Eifersucht auf die Privatkläger agierte, wobei die vom Beschuldigten verursachte massive Gefährdung der Privatkläger wie auch unbeteiligter Personen in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu diesem Motiv stand, weshalb dies nicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Unklar ist, ob die Vorinstanz dem Beschuldigten im Rahmen der subjektiven Tatkomponente gestützt auf das psychiatrische Gutachten eine Verminderung der Schuldfähigkeit zu Gute gehalten hat, wenn sie zunächst ausführt, es sei "höchstens eine leichte Strafminde- rung zu berücksichtigen", dann aber festhält, das objektive Tatverschulden werde durch das subjektive nicht relativiert (Urk. 72 S. 15 unten). Zu Gunsten des Beschuldigten ist im Sinne der gutachterlichen Ausführungen (Urk. 13/13 S. 35 ff. und S. 42) von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen, womit das Verschulden gesamthaft als nicht mehr leicht erscheint. Dies führt zu einer Einzel- bzw. Einsatzstrafe im unteren mittleren Bereich des Strafrahmens, konkret von 15 Monaten Freiheitsstrafe.

3.2. Hinsichtlich des Tatbestands der Nötigung ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatkläger widerrechtlich zum Wechsel auf den Pannestreifen und dort zum Anhalten zwang, die Privatkläger ihre geplante Fahrt mithin unfreiwillig unterbrechen mussten, was sie in ihrer Bewegungsfreiheit vorübergehend unrechtmässig beschränkte. Das vom Beschuldigten dazu eingesetzte Nötigungsmittel (Abdrängen bzw. Ausbremsen mit dem Auto auf der Autobahn) kam jedoch nahezu einer Gewaltanwendung gegen die Privatkläger gleich. Insgesamt erscheint das objektive Tatverschulden bezüglich der Nötigung noch als eher leicht.

In subjektiver Hinsicht gilt das bereits vorstehend unter E. 3.1. Ausgeführte. Als Folge der leichten Verminderung der Schuldfähigkeit ist das Verschulden insgesamt als leicht einzustufen, entsprechend einer Einzelstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens von 2 Monaten Freiheitsstrafe. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 1 Monat auf 16 Monate Freiheitsstrafe.

3.3. Bei der vom Beschuldigten provozierten leichten Kollision mit dem Fahrzeug der Privatkläger auf der Autobahn kam es an diesem zu einem (vergleichsweise geringen) Sachschaden von mehreren hundert Franken, mithin nur knapp über der Grenze zu einem geringfügigen Vermögensdelikt im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB. Das objektive Verschulden ist damit am untersten Ende des Strafrahmens anzusiedeln und wiegt sehr leicht. In Berücksichtigung der leichten Verminderung der Schuldfähigkeit reduziert sich das Verschulden weiter, entsprechend einer Einzelstrafe von 10 Tagen. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer weiteren Straferhöhung um 7 Tage auf 16 Monate und 7 Tage Freiheitsstrafe.

3.4. Hinsichtlich der weiteren Sachbeschädigung an einem parkierten Lieferwagen fällt objektiv ins Gewicht, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich einen erheblichen Sachschaden von ca. Fr. 7'000.– verursachte, was innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens einem noch leichten Verschulden entspricht. In subjektiver Hinsicht kann auf die vorstehenden Ausführungen insbesondere zur Verminderung der Schuldfähigkeit verwiesen werden, womit sich das Verschulden

auf eher leicht reduziert, entsprechend einer Einzelstrafe von 3 Monaten. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer weiteren Straferhöhung um 2 Monate auf 18 Monate und 7 Tage Freiheitsstrafe.

3.5. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und der Vorstrafen des Beschuldigten kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 72 S. 18 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Rahmen der Berufungsverhandlung erklärte, seit März 2020 von der Privatklägerin C._____ geschieden zu sein. Ausserdem berichtete er bei dieser Gelegenheit davon, dass er neu eine Liebesbeziehung mit einer Frau führe, die er schon länger kenne, die derzeit aber noch in der Türkei wohne. Ausserdem gab er an, dass er nun bei der G._____ GmbH als Betriebsleiter arbeite und rund Fr. 4'000.– brutto pro Monat verdiene. Einen 13. Monatslohn erhalte er nicht (Prot. II S. 5 ff.). Mit der Vorinstanz ergeben sich aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Straferhöhend fällt insbesondere die einschlägige, wenn auch eher geringfügige Vorstrafe des Beschuldigten vom 7. Mai 2018 nebst der Delinquenz während laufender Probezeit ins Gewicht. Strafmindernd ist das – entgegen der Vorinstanz und entsprechend dem Vorbringen der Verteidigung – letztlich umfassende Geständnis des Beschuldigten bezüglich sämtlicher zur Anklage gebrachten Sachverhalte zu berücksichtigen. Hingegen war dieses zumindest noch vor Vorinstanz nur bedingt mit echter Einsicht und aufrichtiger Reue verbunden. Der Beschuldigte zeigte sich vielmehr auf sich bezogen, bagatellisierte seine Taten und hatte Mühe, deren Folgen für die Privatkläger nachzuvollziehen und anzuerkennen (vgl. Prot. I S. 26 ff.). Er liess denn auch sowohl vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren sämtliche Zivilansprüche der Privatkläger bestreiten (Urk. 58 S. 18 ff.; Urk. 75/1 S. 3; Urk. 93 S. 11 ff.). Insgesamt halten sich die strafferhöhenden und -mindernden Umstände im Rahmen der Täterkomponente jedoch in etwa die Waage, so dass diese im Ergebnis mit der Vorinstanz als strafzumessungsneutral zu gewichten ist (Urk. 72 S. 20).

3.6. Gesamthaft wäre der Beschuldigte für die Delikte der Gruppe 1 somit mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und 7 Tagen zu bestrafen, wobei es in Folge

des Verschlechterungsverbots bei der vorinstanzlich ausgefallten Freiheitsstrafe von 18 Monaten sein Bewenden hat. Davon sind 170 Tage bereits durch Haft erstanden (Art. 51 StGB; vgl. Urk. 72 S. 23 oben).

4. Hinsichtlich der Verschuldensbewertung für das Delikt der Gruppe 2 (Beschimpfung) kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 20), wobei die Vorinstanz auch hier widersprüchlich ausführte, die subjektive Tatkomponente (akute Belastungssituation durch die Trennung) strafmindernd zu berücksichtigen, was sich dann jedoch in der unveränderten Gesamtbewertung des Verschuldens nicht bemerkbar niederschlug. Unter Berücksichtigung der gutachterlich festgestellten leichten Verminderung der Schuldfähigkeit reduziert sich das Tatverschulden auf eher leicht, was innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu einer Einzelstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe führt.

Ausgehend von der heute zu widerrufenden Vorstrafe vom 7. Mai 2018 (vgl. dazu nachstehend Ziff. IV./5.) von 50 Tagessätzen Geldstrafe als Einsatzstrafe, welche in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB um die soeben festgesetzte Einzelstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe für die Beschimpfung zu asperieren ist, ergibt sich eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen. Daran sind 3 Tage im früheren Verfahren erstandene Haft anzurechnen (vgl. Urk. 72 S. 22 f.).

Die Vorinstanz legte die Höhe des Tagessatzes in Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte zum damaligen Zeitpunkt auf die Unterstützung des Sozialamtes angewiesen war, auf den in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 StGB vorgesehenen Mindestansatz von Fr. 30.– fest (Urk. 72 S. 21). Zwar hat lediglich der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil angefochten, weshalb grundsätzlich das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO zur Anwendung gelangt. Gemäss Satz 2 dieser Bestimmung ist es der Rechtsmittelinstanz jedoch vorbehalten, aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten, eine strengere Bestrafung auszufällen, obwohl das Rechtsmittel nur zu Gunsten der beschuldigten Person ergriffen worden ist. Dabei ist unerheblich, ob solche Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Urteil eingetreten sind. Ent-

sprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann es sich sodann bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der beschuldigten Person zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 StGB um solche Tatsachen handeln (BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.). Da der Beschuldigte inzwischen eine Arbeitsstelle gefunden hat und rund Fr. 4'000.– brutto pro Monat verdient, haben sich seine finanziellen Verhältnisse seit der erstinstanzlichen Urteilsfällung verbessert. Eine Erhöhung des vorinstanzlich festgelegten Minimaltagessatzes von Fr. 30.– erweist sich daher in Anwendung von Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO grundsätzlich als zulässig.

Während das Einkommen des Beschuldigten wie bereits erwähnt um die Fr. 4'000.– brutto pro Monat beträgt, kosten seine Krankenkassenprämien ca. Fr. 250.– pro Monat. Für die Steuern musste er im letzten Jahr rund Fr. 3'000.– bezahlen. Unterstützungspflichten hat er keine (Prot. II S. 8 ff.). Von diesen finanziellen Verhältnissen ausgehend erweist es sich als angemessen, die Tagessatzhöhe auf Fr. 50.– festzusetzen.

Somit ist für das Delikt der Gruppe 2 – unter Einbezug der zu widerrufenden Vorstrafe – eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.–, abzüglich 3 Tage erstandener Haft, auszufällen.

5. Hinsichtlich der Grundlagen der Strafzumessung für die Delikte der Gruppe 3 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und Verletzung der Verkehrsregeln) kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 21 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB (in Verbindung mit Art. 104 StGB) eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Statthalteramts Dietikon vom 3. Oktober 2018 (Urk. 28/5/5) auszufällen. Nicht nachvollziehbar ist dann allerdings die Umsetzung dieser Vorgaben im Rahmen der konkreten Strafzumessung durch die Vorinstanz. Indem sie erklärt, Fr. 500.– für den Ungehorsam und Fr. 500.– "für die Beschimpfung" (recte: die Verletzung der Verkehrsregeln) als "teilweise" Zusatzstrafe für angemessen zu erachten, fällt sie eben gerade keine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB aus. Unter Einbezug aller für die Zusatzstrafenbildung zu berücksichtigenden Delikte gemäss dem Strafbefehl vom 3. Oktober 2018 einerseits sowie gemäss der vorliegenden

Anklageschrift andererseits (insgesamt siebenfacher Ungehorsam gegen das Kontaktverbot zur Privatklägerin sowie einmalige unrechtmässige Benützung des Pannestreifens auf der Autobahn) und unter Berücksichtigung der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und der leichten Verminderung der Schuldfähigkeit erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Gesamtbusse von Fr. 1'000.– als angemessen. Davon ist die bereits durch das Statthalteramt Dietikon ausgefallte Busse von Fr. 500.– abzuziehen. Somit resultiert eine Busse von Fr. 500.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Statthalteramts Dietikon vom 3. Oktober 2018.

Was die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse betrifft, ist zu beachten, dass auch diese wie die Busse an sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen ist, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters ("je nach den Verhältnissen") auch für die Bemessung der Busse eine zentrale Rolle spielt, wenngleich hier das Gericht über ein grösseres Ermessen verfügt als im Tagessatzsystem (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Verbindungsbusen hat das Bundesgericht in BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 festgehalten, dass es im Falle einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer bedingten Geldstrafe als sachgerecht erscheine, die Tagessatzhöhe der Geldstrafe als Umrechnungsschlüssel für die Ersatzfreiheitsstrafe zu verwenden. Da der Beschuldigte im vorliegenden Fall neben der Busse und der Freiheitsstrafe auch mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist, wurde in diesem Zusammenhang bereits die Höhe des Tagessatzes und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters ermittelt. Es rechtfertigt sich daher vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Erwägungen auch in diesem Fall, die Tagessatzhöhe der Geldstrafe von Fr. 50.– als Umrechnungsschlüssel für die Ersatzfreiheitsstrafe zu verwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse von Fr. 500.– ist demnach auf 10 Tage festzusetzen.

IV. Massnahme / Vollzug / Widerruf

1. Die Vorinstanz ordnete für den Beschuldigten eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten dieser Massnahme auf, wobei sie davon Vormerk nahm, dass sich der Beschuldigte gestützt auf die Bewilligung des vorzeitigen Massnahmevollzugs vom 23. Januar 2019 bereits in Behandlung bei med.pract. B. _____ befinde. Ferner ordnete sie den Widerruf des bedingten Strafvollzugs der Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 7. Mai 2018 und den Vollzug der von ihr ausgefallten Gesamtgeldstrafe an. Dabei stützte sie sich auf das im Rahmen der Strafuntersuchung von der Staatsanwaltschaft eingeholte psychiatrische Gutachten von Dr. F. _____ vom 31. Dezember 2018 (Urk. 72 S. 23 ff. und S. 9 f.).

Demgegenüber verlangt die Verteidigung, dem Beschuldigten – unter Erteilung der Weisung, die begonnene Therapie bei med.pract. B. _____ fortzuführen – den bedingten Strafvollzug zu gewähren und vom Widerruf des bedingten Strafvollzugs der Vorstrafe sowie der Anordnung einer ambulanten Massnahme abzusehen. Dabei stützt sich die Verteidigung vorwiegend auf die Therapieberichte von med.pract. B. _____ vom 18. Juni 2019 und vom 2. Juni 2020 (Urk. 58 S. 12 ff.; Urk. 93 S. 6 ff.).

2.1. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar

gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Eine Verurteilung zu einer bedingten Strafe nach Art. 42 StGB oder zu einer teilbedingten Strafe nach Art. 43 StGB verlangt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Wird eine stationäre oder ambulante Massnahme angeordnet, ist diese Voraussetzung zum vornherein nicht gegeben. Die Anordnung einer Massnahme bedeutet zugleich eine ungünstige Prognose und schliesst demnach den bedingten oder teilbedingten Aufschub einer Strafe aus (BGE 135 IV 180, E. 2.3; BGer. 6B_223/2016 vom 8. September 2016, E. 3.3; 6B_141/2009 vom 24. September 2009, E. 1; je mit Hinweisen). Ist die Anordnung einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB nicht erforderlich, bedarf der Täter jedoch im Hinblick auf eine günstige Legalprognose einer therapeutischen Unterstützung, kann das Gericht ihn mit einer Weisung nach Art. 44 Abs. 2 StGB (bzw. Art. 94 StGB) zu einer geeigneten Behandlung anhalten. Dies bedingt allerdings, dass angenommen werden kann, der Täter werde sich unter Berücksichtigung der Therapie in Zukunft wohlverhalten, so dass die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB erfüllt sind. In diesem Fall kann der bedingte Strafvollzug mit der Weisung verbunden werden, sich einer (ambulanten) Therapie zu unterziehen. Fällt die Prognose dagegen ungünstig aus, ist die Strafe unbedingt auszusprechen (BGer. 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011, E. 6.2). Diese Grundsätze gelten auch mit Blick auf teilbedingte Strafen (vgl. zum Ganzen: BGer. 6B_652/2016 und 6B_669/2016 vom 28. März 2017, E. 3.3.).

2.2. Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 StGB sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 StGB auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Ob es die in einem Gutachten oder Fachbericht enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen soll, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Gutachten in sich schlüssig ist. Das Gericht darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von Gutachten abweichen

und muss Abweichungen begründen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (BGE 142 IV 49, E. 2.1.3; BGE 138 III 193, E. 4.3.1, mit Hinweisen). Einem Therapeuten kommt nicht dieselbe Unabhängigkeit und Neutralität zu wie einem amtlichen oder gerichtlichen Gutachter (BGer. 6B_652/2016 vom 28. März 2017, E. 3.4.2, mit Hinweis). Jedoch sind Therapieberichte – wie Privatgutachten – geeignet, die Erstellung eines (zusätzlichen) Gutachtens zu rechtfertigen oder darzulegen, dass das gerichtliche oder amtliche Gutachten mangelhaft (im Sinne von Art. 189 StPO) oder nicht schlüssig ist (vgl. BGer. 6B_53/2017 vom 2. Mai 2017, E. 1.3.; 6B_652/2016 vom 28. März 2017, E. 2.4.2 und 3.4.2; 6B_328/2016 vom 6. Februar 2017, E. 6.4.3; 6B_1230/2014 vom 20. April 2015, E. 2.4.2; zu den Privatgutachten: BGE 141 IV 369, E. 6.2 und E. 6.6.1).

3.1. Gemäss der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt sich vorrangig die Frage nach der Massnahmeindikation beim Beschuldigten. Ist eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, scheidet die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (auch in Kombination mit einer allfälligen Weisung) von vornherein aus. Entscheidend ist somit, 1. ob beim Beschuldigten eine "schwere" (d.h. erhebliche) psychische Störung vorliegt, 2. ob die vom Beschuldigten verübten Taten damit in Zusammenhang stehen, 3. wie hoch die damit verbundene Rückfallgefahr ist und 4. ob (nur) die Anordnung einer Massnahme zu einer (wesentlichen) Verringerung dieser Rückfallgefahr führt. Zur Beantwortung dieser Fragen hat das Gericht in erster Linie auf die fachärztlichen Feststellungen im vorliegenden psychiatrischen Gutachten von Dr. F._____ abzustellen, zumal sich dieses als umfassend, schlüssig und überzeugend erweist. Demgegenüber sind die Therapieberichte von med.pract. B._____ nicht als eigenständige Beweismittel zu würdigen, sondern nur (aber immerhin) im Hinblick darauf, ob sie Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen zu begründen und die Einholung eines Ober- oder Ergänzungsgutachtens zu rechtfertigen vermögen.

3.2. Der Gutachter legte unter Einbezug der von ihm erhobenen Befunde, den Angaben des Beschuldigten zu seiner Lebensgeschichte und der vom Beschuldigten an den Tag gelegten Deliktdynamik ausführlich und nachvollziehbar dar, dass der Beschuldigte an einer längeren depressiven Anpassungsstörung sowie an einer Persönlichkeitsakzentuierung mit impulsiven und narzisstisch-unreifen Zügen im Sinne der ICD-10 leidet, wobei die Gesamtproblematik von mittlerer Ausprägung sei. Vermutlich leide der Beschuldigte gar an einer Persönlichkeitsstörung, welche jedoch mangels verlässlichen Angaben zur frühen Lebensgeschichte des Beschuldigten aus formalen Gründen nicht diagnostiziert werden dürfe (Urk. 13/13 S. 32 ff. und S. 42). Weder die Verteidigung noch med.pract. B._____ stellten die Richtigkeit der vom Gutachter beim Beschuldigten gestellten Diagnosen grundsätzlich in Frage. Jedoch führte med.pract. B._____ in seinem zweiten Zwischenbericht vom 20. Dezember 2019 aus, dass sich die Anpassungsstörung zwischenzeitlich zurückgebildet habe, seines Erachtens beim Beschuldigten keine impulsiven Persönlichkeitsmerkmale vorlägen und sich die festgestellte Unreife lediglich auf Intimbeziehungen auswirke (vgl. Urk. 58 S. 8 und 11; Urk. 49 S. 2 oben; Urk. 87 S. 2 oben). Selbst nach Auffassung von med. pract. B._____ ist beim Beschuldigten aber (weiterhin) von einer akzentuierten narzisstischen Persönlichkeit mit unreifen Zügen gemäss ICD-10, F73.1 auszugehen. Im Ergebnis ergeben sich daraus keine wesentlichen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens von Dr. F._____. Somit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte weiterhin an einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB leidet.

3.3. Bezüglich der Rückfallgefahr führte der Gutachter nachvollziehbar aus, die beim Beschuldigten festgestellten psychischen Störungen belasteten seine Legalprognose, zumal daraus weitere prognostisch ungünstige Merkmale wie eine eingeschränkte Frustrationstoleranz, eine defizitäre Beziehungskompetenz, eine mangelnde Beeindruckbarkeit durch Sanktionen sowie Rigidität mit Empathiedefiziten und aggressive Risikobereitschaft nach Kränkungserleben resultierten. Wiewohl der Beschuldigte keine nennenswerten Vorstrafen aufweise, hätten sich schon nach der Trennung von der damaligen Gattin (ca. im Jahr 2009) Spannungen und Kränkungen ergeben, die der Beschuldigte jedoch besser als im aktuel-

len Beziehungskonflikt (mit der Privatklägerin) zu kompensieren vermocht hätte. Die wiederholten Enttäuschungen im Rahmen der Partnerschaft hätten beim Beschuldigten in impulsivem Verhalten resultiert, sei es durch Sachbeschädigung oder drohendem Agieren. Unterstützt worden sei dieses Verhalten teils auch durch Alkoholkonsum, doch scheine die Impulsivität persönlichkeitsimmanent. Das Repertoire des Beschuldigten zur Konfliktbewältigung sei deutlich eingeschränkt. Seine Bewältigungsmechanismen hätten im aktuellen Konflikt nicht ausgereicht und in die vorliegenden Tatvorwürfe gemündet. Der Beschuldigte sei im Konflikt verhaftet und in der Aufmerksamkeit stark eingeengt auf das Verhalten der Privatklägerin geblieben und habe dieses niederschwellig als feindselig und vorsätzlich gegen ihn gerichtet interpretiert. Es sei eine überwertige Fixierung auf dieses andauernde Kränkungserleben entstanden und nicht möglich gewesen, diesen Konflikt zu desaktualisieren. Die wenigen therapeutischen Sitzungen (im Zeitpunkt des Gutachtens) hätten keine konstruktive Einflussnahme zu erwirken vermocht und auch in Haft, trotz einiger zeitlicher Distanz zu den Tatvorwürfen und den Privatklägern, sei es dem Beschuldigten nicht möglich gewesen, sich deutlich vom Konflikt zu distanzieren. Stattdessen denke er über eine Anzeige gegen die Privatklägerin wegen Heiratsschwindel nach. Sehr wohl signalisiere er Bereitschaft, auf Ratschläge seiner Freundin oder eines Therapeuten zu hören, doch erscheine diese Motivation fragil. Bei neu empfundenen Kränkungen sei die Wahrscheinlichkeit weiterhin gegeben, dass er vor allem durch Beleidigungen, Beschimpfungen, Nötigung und Drohung in Erscheinung trete, weniger jedoch durch eigentliche körperliche Gewalt. Trotz impulsivitätsgetragenen Handelns achte der Beschuldigte darauf, sein Vorgehen zu dosieren, was ihm allerdings beim Ausbremsen (der Privatkläger auf der Autobahn) aufgrund narzisstischer Selbstüberschätzung und erhöhter Risikobereitschaft aufgrund deutlicher emotionaler Ladung nur unzureichend gelungen sei. Die Rückfallgefahr für den bisherigen Tatvorwürfen vergleichbare Drohungen/Nötigungen, insbesondere aus der Distanz (hands-off), sei als deutlich einzustufen, für die Umsetzung solcher Drohungen weiterhin als eher gering bis moderat. Für Sachbeschädigung bestehe eine moderate bis deutliche Rückfallgefahr, die Ausübung eigentlicher körperlicher Gewalt sei mit einer geringen bis moderaten Wahrscheinlichkeit verbunden. So

betreffe die Rückfallgefahr insbesondere ein Agieren aus der Distanz durch Nutzung sozialer Medien, aber auch ein Nachstellen (Stalking) wäre aufgrund der mangelnden Desaktualisierung des Konflikts denkbar (Urk. 13/13 S. 38 ff.).

Die Verteidigung macht geltend, gestützt auf die Therapieberichte von med.pract. B._____ vom 18. Juni 2019, vom 20. Dezember 2019 sowie vom 2. Juni 2020 könne dem Beschuldigten mittlerweile (entgegen dem Gutachten) eine günstige Prognose gestellt werden und die Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB sei nicht erforderlich (Urk. 58 S. 13 und 15; Urk. 93 S. 6 ff.). Dem ist bei näherer Betrachtung jedoch nicht so: In seinem ersten Therapiebericht führte med.pract. B._____ vielmehr aus, er gehe aufgrund des bisherigen Therapieverlaufs davon aus, dass eine Entaktualisierung des Konflikts zwischen dem Beschuldigten und den Privatklägern eingetreten sei, womit sich die Rückfallgefahr für Drohung/Nötigung als auch für Strassenverkehrsdelikte reduziert habe. Aufgrund der kurzen Behandlungsdauer könne med.pract. B._____ jedoch noch keine genaue Quantifizierung des risikosenkenden Effekts vornehmen. Angesichts der Begleitung des Beschuldigten durch den Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich und den Therapeuten könne derzeit Rückfallfreiheit erwartet werden. Für eine vertiefte Einsicht müsse man sich jedoch intensiver mit den narzisstischen Persönlichkeitsmerkmalen beschäftigen, die sich aus der Familien- und Lebensgeschichte des Beschuldigten ableiten liessen (Urk. 49 S. 2). Diese Ausführungen des Therapeuten sprechen – für sich genommen – weder für eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens noch für eine nachhaltige, erhebliche Senkung des gutachterlich festgestellten Rückfallrisikos. Hinzu kommt, dass – mit der Vorinstanz in Urk. 72 S. 25 – die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 26. Juni 2019 tatsächlich erhebliche Zweifel daran aufkommen lassen, inwieweit (zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils) tatsächlich bereits eine Entaktualisierung des Konflikts mit den Privatklägern stattgefunden hatte (vgl. Prot. I S. 17: "Es war von Anfang an ein Fehler, sie zu heiraten.", S. 19: "Ich wurde von D._____ provoziert.", S. 28: "Weil mich meine Frau so betrogen hatte.", S. 36: "Es wäre nicht klug, wenn wir uns begegnen würden.", S. 41: "Ich überlege mir hier eine Gegenklage."). Dasselbe gilt hinsichtlich der Einsicht des Beschuldigten in das Zustandekommen und die Tragweite seines Verhaltens (vgl.

Prot. I S. 29 ff.), worauf im Übrigen auch med.pract. B._____ hingewiesen hat (Urk. 49 S. 2 unten).

In seinem Therapiezwischenbericht vom 2. Juni 2020 zu Händen der Berufungsinstanz verwies med. pract. B._____ im Wesentlichen auf seinen früheren Zwischenbericht an das Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, vom 20. Dezember 2019, da sich zwischenzeitlich nichts Wesentliches geändert habe. In seinem Bericht vom 20. Dezember 2019 führte med. pract. B._____ zusammengefasst aus, im Therapieverlauf hätten sich die Annahmen des Gutachters zum grundsätzlichen Rückfallrisiko aufgrund der psychischen Disposition des Beschuldigten im Wesentlichen bestätigt. Durch die erfolgreiche Therapie und die Stabilisierung seiner sozialen Situation habe sich das Rückfallrisiko jedoch verringert. Für häusliche Gewalt sei das aktuelle Risiko aber langfristig immer noch als moderat, mithin nicht vernachlässigbar einzustufen, für weitere Delikte als gering bis moderat, wobei die Fortsetzung der Therapie eine weitere Risikosenkung verspreche. Kurzfristig sei das Rückfallrisiko nur als gering bis sehr gering einzuschätzen, da sich der Konflikt mit den Privatklägern fast vollständig entaktualisiert habe und sich der Beschuldigte derzeit nicht in einer Intimbeziehung befinde. Eine solche scheine sich jedoch demnächst wieder anzubahnen (Urk. 87 S. 3 ff.).

Insgesamt ergeben sich auch aus diesen Ausführungen von med. pract. B._____ keine wesentlichen Zweifel an den gutachterlichen Feststellungen zum Rückfallrisiko beim Beschuldigten. Auch wenn dieses mittlerweile durch die Therapie langfristig auf moderat gesunken sein sollte, erscheint dies keineswegs vernachlässigbar, zumal auch med. pract. B._____ die sich abzeichnende neue Intimbeziehung des Beschuldigten offenkundig als risikoreich betrachtet.

Sowohl die gutachterlich festgestellte, als auch die gemäss med. pract. B._____ langfristig verbleibende Rückfallgefahr beim Beschuldigten sprechen durchaus für die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB.

3.4. Als geeignete Massnahme empfiehlt der Gutachter eine ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitung, die einerseits auf die Desaktualisierung des Trennungskonflikts sowie andererseits auf eine Verbesserung der Verarbeitung

von Kränkungserleben und der Konfliktkultur beim Beschuldigten abzielt. Diese Behandlung könne im Rahmen einer Weisung/Auflage oder im Sinne einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB erfolgen. Mit Hilfe eines solchen Ansatzes bestehe die intakte Aussicht, die dargestellte Legalprognose zu verbessern. Dabei zeige sich der Beschuldigte als massnahmebedürftig, ausreichend massnahmewillig, jedoch nur eingeschränkt massnahmefähig. Die Darstellung der früheren Therapeuten lege eine nur eingeschränkte Compliance, eine Verschlossenheit und Rigidität sowie mangelnde Beeinflussbarkeit bei wohl noch unzureichender Veränderungsbereitschaft und Problemeinsicht nahe. Daher sollten parallel flankierende Massnahmen genutzt werden, um mehr Kontrolle und Anbindung zu erwirken. Es empfehle sich die Überprüfung der Medikamentencompliance sowie einer Alkoholkarenz als auch ein komplettes Kontakt- und Rayonverbot zu den Privatklägern (Urk. 13/13, S. 40 f.). Sowohl die Verteidigung als auch der Beschuldigte selbst und der behandelnde Therapeut med.pract. B. _____ sind übereinstimmend der Auffassung, dass die im Rahmen eines vorzeitigen Massnahmeantritts bei med.pract. B. _____ begonnene ambulante forensisch-psychiatrische Behandlung des Beschuldigten erfolgreich verläuft, zur Verbesserung der Legalprognose des Beschuldigten beiträgt und daher fortgeführt werden sollte (vgl. Urk. 58 S. 13 ff.; Prot. I S. 33 und 35; Urk. 49 S. 3; Urk. 87 S. 7; Urk. 93 S. 8 f.; Prot. II S. 11). Insbesondere die verbleibende Rückfallgefahr, aber auch die vom Gutachter empfohlene engmaschige Anbindung des Beschuldigten sowie die voraussichtlich längere Behandlungsdauer sprechen insgesamt dafür, dass dies im Rahmen einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB und nicht bloss einer Weisung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB erfolgt. Somit ist die vorinstanzliche Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB im Ergebnis zu bestätigen, zumal sich im Berufungsverfahren keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

4. Hinsichtlich des zu gewährenden Aufschubs des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu Gunsten der angeordneten ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 2 StGB kann auf die nach wie vor zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 72 S. 28 f.). Die Gewäh-

rung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 StGB fällt demgegenüber nach der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausser Betracht.

5. Nachdem die Anordnung einer ambulanten Massnahme gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für eine ungünstige Prognose spricht, ist der bedingte Strafvollzug bezüglich der Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 7. Mai 2018 zu widerrufen und die neu ausgefallte Gesamtgeldstrafe (vgl. E. III./4.) ist zu vollziehen. Dass die formellen Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben sind, hat bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 72 S. 9 f.). Ebenso, dass ein Aufschub der Geldstrafe zu Gunsten der ambulanten Massnahme gesetzlich nicht vorgesehen ist und daher ausscheidet (Urk. 72 S. 29).

V. Zivilansprüche

1. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ für Folgen aus dem eingeklagten Ereignis vom 1. August 2018 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, verwies die Privatklägerin jedoch zur Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses. Zudem verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, der Privatklägerin C._____ Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen.

Im Berufungsverfahren brachte die Verteidigung hinsichtlich der Schadenersatzforderung der Privatklägerin C._____ vor, dass die Vorinstanz zwar zu Recht zum Schluss gekommen sei, dass der eingeklagte Schaden nicht genügend substantiiert sei und es zudem an einem adäquaten Kausalzusammenhang fehle, sie den Beschuldigten dann aber gestützt auf diese Grundlage unzulässigerweise dem Grundsatz nach für schadenersatzpflichtig erklärt habe. Weiter machte die Verteidigung in Bezug auf die seitens der Privatklägerin C._____ geltend gemachte Genugtuung geltend, dass die Voraussetzung einer besonderen Schwere der Verletzung für die Zusprechung einer Genugtuung in diesem Fall nicht gegeben sei. So habe der Umstand, dass sie vom Beschuldigten auf den Pannenstreifen abgedrängt worden sei, zwar sicher dazu geführt, dass sich die Privatklägerin

C._____ erschreckt habe und sie dies geängstigt und beschäftigt habe. Dieser Vorfall habe bei ihr aber insbesondere keine bleibenden psychischen Schäden verursacht, welche eine Genugtuung rechtfertigen würden. Im Ergebnis beantragte die Verteidigung daher die Abweisung sowohl des Schadenersatz- als auch des Genugtuungsbegehrens (Urk. 93 S. 11 ff.).

2. Die Verteidigung rügt zu Recht, dass die Vorinstanz die Verweisung der Schadenersatzforderung auf den Zivilweg mangels genügender Substantiierung gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO mit dem Entscheid über die Zivilklage "dem Grundsatz nach" gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO in unzulässiger Weise vermischt hat (Urk. 58 S. 20 ff.; Urk. 93 S. 11 ff.). Während sich bei Ersterer ein materieller Entscheid (auch im Grundsatz) bereits aus formellen Gründen verbietet, ist Letzterer für Fälle gedacht, in denen ein Schadenersatzanspruch des Privatklägers grundsätzlich ausgewiesen ist, jedoch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht bzw. nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand abschliessend beurteilt werden kann (vgl. hierzu Basler Kommentar, StPO/JStPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 6 f. und N 44 f. zu Art. 126 StPO, m.w.H.). Vorliegend fehlt es jedoch – wie die Vorinstanz in Urk. 72 S. 33 an sich zu Recht erkannte – überhaupt an einem liquiden Schadenersatzanspruch der Privatklägerin, weshalb dieser gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen ist, was keinen Raum für einen gleichzeitigen Grundsatzentscheid nach Art. 126 Abs. 3 StPO lässt. Die Schadenersatzansprüche der Privatklägerin C._____ sind deshalb vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Was die Vorbringen der Verteidigung in Bezug auf die von der Privatklägerin C._____ geltend gemachte Genugtuung betrifft (Urk. 93 S. 13), trifft zwar zu, dass die nötige Handlung des Beschuldigten auf der Autobahn nicht lange dauerte und es letztlich nicht zu einer gravierenden Kollision gekommen ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Privatklägerin C._____ zunächst nicht wissen konnte, was passieren würde, als der Beschuldigte versuchte, sie auf der Autobahn abzudrängen. Die Vorinstanz gelangte daher zu Recht zum Schluss, dass das, was sie aufgrund der vom Beschuldigten begangenen Delikte am 1. August 2018 auf der Autobahn erleben musste, geeignet war, bei ihr eine genugtuungsbegrün-

dende Persönlichkeitsverletzung zu bewirken. Zutreffend wies die Vorinstanz aber auch darauf hin, dass eine Genugtuung ausschliesslich aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Delikte und nicht auch aufgrund eines früheren ehelichen Konflikts oder wegen allfällig erlebter häuslicher Gewalt ausgesprochen werden kann (Urk. 72 S. 34). Ausgehend von der aufgrund der Ereignisse vom 1. August 2018 erlittenen immateriellen Unbill alleine erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 1'000.– als zu hoch. Als angemessen erweist es sich demgegenüber ein Betrag von Fr. 600.–. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin C. _____ Fr. 600.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe an den Beschuldigten (Disp.-Ziff. 12) ist grundsätzlich ausgangsgemäss und unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 72 S. 35) zu bestätigen.

Die Verteidigung beanstandet hieran konkret einzig die Auflage der Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin C. _____ an den Beschuldigten und macht dabei geltend, dass diese Kosten der beschuldigten Person gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO nur auferlegt werden könnten, wenn sich diese in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinde. Da dies vorliegend nicht der Fall sei, verlangt die Verteidigung, dass diese Kosten auf die Staatskasse zu nehmen oder gestützt auf Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO der Privatklägerin im Umfang ihres Unterliegens aufzuerlegen seien (Urk. 58 S. 24; Urk. 75/1 S. 3 f.; Urk. 93 S. 13, 14).

Wie bereits die Vorinstanz ausführte, zählen die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft zu den Verfahrenskosten, welche dem Beschuldigten bei einer Verurteilung ausgangsgemäss aufzuerlegen, jedoch (wie diejenigen der amtlichen Verteidigung) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen und nur unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 in Verbindung

mit Art. 138 Abs. 1 StPO vom Beschuldigten zurückzufordern sind (vgl. Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO sowie Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO; Basler Kommentar, a.a.O., N 19 zu Art. 426 StPO). Die Verteidigung übersieht, dass es sich bei der Bestimmung von Art. 427 Abs. 1 StPO um eine blosse Kann-Vorschrift handelt, von der praxisgemäss insbesondere bei Opfern nur äusserst zurückhaltend Gebrauch gemacht wird (vgl. auch Basler Kommentar, a.a.O., N 7 zu Art. 427 StPO). Im vorliegenden Fall besteht hierzu jedenfalls kein Anlass, zumal nicht davon die Rede sein kann, dass die Privatklägerin ihre Rechte geradezu mutwillig ausgeübt hätte.

Das erstinstanzliche Kostendispositiv ist damit ohne Weiteres zu bestätigen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Abgesehen von minimalen Korrekturen bei der ausgefallten Geldstrafe, Busse, dem vollständigen Verweis des Schadenersatzanspruches der Privatklägerin C. _____ auf den Zivilweg sowie der Reduzierung der vom Beschuldigten an Letztere zu leistenden Genugtuung unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung nahezu vollständig.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Beschuldigten daher, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie derjenigen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin C. _____, im Umfang von vier Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Betrag von rund Fr. 5'910.- (Urk. 94; inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer, pauschalisiert) sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln. Gleiches gilt für die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft (Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO).

Was den von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ für die Rechtsvertretung der Privatklägerin C. _____ im Berufungsverfahren geltend gemachten Aufwand von insgesamt 2,75 Stunden betrifft (Urk. 91), ist darauf hinzuweisen, dass darin insgesamt

20 Minuten enthalten sind, welche die Geltendmachung des Honorars betreffen (Zwei Positionen vom 17. Juni 2020 betreffend die Anfrage der Gerichtsschreiberin danach, ob zu entschädigender Aufwand entstanden sei sowie eine Position vom 18. Juni 2020 betreffend die Erstellung der Honorarnote; Urk. 89A; Urk. 91). Da der Aufwand für die Erstellung der Honorarnote gemäss dem Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich grundsätzlich nicht entschädigt wird (S. 55 und S. 61 des Leitfadens), ist das geltend gemachte Honorar von insgesamt Fr. 687.60 entsprechend zu kürzen. Es erweist sich daher als angemessen, Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ für die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Privatklägerin C. _____ im Berufungsverfahren mit Fr. 600.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer, pauschalisiert) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 26. Juni 2019 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 7, 8 und 9 (Einziehungen), 10c und 10d (Nichteintreten auf Schadenersatzbegehren der Privatkläger D. _____ und E. _____) sowie 11 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 170 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
2. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. Es wird vorgemerkt, dass sich der Beschuldigte im Rahmen eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs bereits bei med.pract. B. _____, ... [Adresse], in ambulanter Behandlung befindet.

3. Der dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. Mai 2018 gewährte bedingte Strafvollzug hinsichtlich der ausgefallenen Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.– wird widerrufen.
4. Der Beschuldigte wird – unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziff. 3 – mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– als Gesamtstrafe bestraft, wovon 3 Tagessätze durch Untersuchungshaft erstanden sind.
5. Die Geldstrafe wird vollzogen.
6. Der Beschuldigte wird ferner mit einer Busse von Fr. 500.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Statthalteramts Dietikon vom 3. Oktober 2018, bestraft.
7. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
8. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin C._____ wird vollumfänglich auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 600.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 12) wird bestätigt.
11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'910.– amtliche Verteidigung
Fr. 600.– unentgeltliche Rechtsverbeiständung Privatklägerin 1
12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie derjenigen der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung der Privatklägerin 1, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung

der Privatklägerin 1 werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten.

13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1
- die Privatkläger 2 und 3
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1
- die Privatkläger 2 und 3

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Mitteilung an die zuständigen Lagerbehörden betreffend die Dispositivziffern 7, 8 und 9 des erstinstanzlichen Urteils)
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich

- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, in die Akten Gesch.-Nr. A-3/2018/10014938 (Strafbefehl vom 7. Mai 2018).
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

14. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 19. Juni 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

MLaw Höchli